

Geschäftsordnung

Inhaltsverzeichnis:

- 
- I. Einleitung**
 - II. Delegiertentag**
 - III. Gesamtvorstand**
 - IV. Geschäftsführender Vorstand**
 - V. Sportausschuss**
 - VI. Rechtsausschuss**
 - VII. Ehrenstatut**
 - VIII. Finanzordnung**

Beschlossen am 16. Januar 2009 in Odenhausen

I. Einleitung

Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung und Sportordnung und darf diesen nicht widersprechen. Sie regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe des Kegelsportbundes. Sie nennt Rechte, aber auch Pflichten der Mitglieder.

II. Delegiertentag

1. Teilnahmeberechtigt ist neben den stimmberechtigten Delegierten grundsätzlich jedes Mitglied des Kegelsportbundes.
2. Eröffnung, Leitung und Schließung der Versammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.
3. Der Schriftführer oder sein Stellvertreter führt ein Protokoll. Der geschäftsführende Vorstand erhält eine Durchschrift binnen 4 Wochen.
4. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die Bestandteil des Protokolls ist. Aufgeführt werden namentlich die Delegierten mit ihrer Vereinszugehörigkeit.
5. Beschlüsse des Delegiertentages werden per Handzeichen gefasst, auf Antrag ist geheime Abstimmung möglich.
6. Bei Abstimmungen per Stimmzettel erfolgt die Auszählung durch vom Versammlungsleiter ausgewählte Stimmzähler.
7. Der Versammlungsleiter kann Nichtdelegierte an der Aussprache teilnehmen lassen.
8. Die Versammlung wird nach einer vorher bekannten Tagesordnung abgewickelt, sofern diese zu Versammlungsbeginn genehmigt worden ist. Über Änderungen der Reihenfolge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
9. Der Bericht des geschäftsführenden Vorstandes umfasst den Geschäfts-, Sport- und Kassenbericht.
10. Nach den Berichten der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes wählt die Versammlung einen Wahlleiter, der bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden die Versammlung leitet.
11. Versammlungsteilnehmer und Gäste, die sich den Weisungen des Versammlungsleiters widersetzen, können ausgeschlossen werden.

III. Gesamtvorstand

1. Die Vereine sind über die auf dem Delegiertentag gewählten Gesamtvorstandsmitglieder (gem. §7 der Satzung) vertreten.
2. In seiner alljährlichen Sitzung im November bereitet der Gesamtvorstand den Delegiertentag vor.

IV. Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden erstattet. Aufgabenteilungen können vorgenommen werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Bundes zu besorgen und dem Delegiertentag Bericht zu erstatten.
3. Ehrenvorstandsmitglieder können ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilnehmen.
4. Aufgabenverteilung erfolgt gemäß Anlage 1.

V. Sportausschuss

1. Dem Sportausschuss obliegt die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der vom Kegelsportbund veranstalteten sportlichen Wettbewerbe und Meisterschaften. Aufgaben können delegiert werden.
2. Sitzungen des Sportausschusses werden mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen durch den Sportwart schriftlich einberufen.
3. Der Sportausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Jedes Mitglied des Sportausschusses hat eine Stimme.
5. Beschlüsse des Sportausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Beschlüsse des Sportausschusses sind zu protokollieren.
7. Muss der Sportausschuss aufgrund eines Verstoßes gegen die Sportordnung zu einer Sondersitzung zusammentreten, so ist dies gebührenpflichtig. Die Gebühr, die in der Finanzordnung festgelegt wird, zahlt der Beschwerdeführer im Voraus. Wird eine Entscheidung zu Gunsten des Beschwerdeführers gefällt, wird die Gebühr erstattet.
8. Beschwerdeführer und Beschwerdegegner können vor Beschlussfassung durch den Sportausschuss angehört werden.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Post an die Beteiligten versandt.
10. Binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang eines Beschlusses des Sportausschusses (es gilt das Datum des Poststempels) kann beim Rechtsausschuss die Überprüfung der Entscheidung beantragt werden.
11. Der Sportausschuss kann bei Pflichtverletzungen von Mitgliedern Bußgelder verhängen. Die Bußgelder werden durch die Finanzordnung bestimmt, die vom Delegiertentag beschlossen wird.

VI. Rechtsausschuss

1. Der Rechtsausschuss ist zuständig für alle Beschwerden, Proteste und Einsprüche. Als Rechtsgrundlage dienen die Satzung und Ordnungen des Kegelsportbundes. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
2. Beschlüsse des Rechtsausschusses sind zu protokollieren.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Post an die Beteiligten versandt.
4. Bei notwendigen Entscheidungen wählt der Vorsitzende 2 Rechtsausschussmitglieder aus und fällt mit diesen ein Urteil, welches schriftlich festzuhalten ist. Interessenkollision ist auszuschließen.
5. Alle Rechtsmittel sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses zu richten.
6. Zusammen mit dem Rechtsmittel ist eine Gebühr, die in der Finanzordnung festgelegt wird, zu entrichten. Bei Ablehnung oder teilweiser Ablehnung des Rechtsmittels verfällt die Gebühr ganz oder teilweise.

VII. Ehrenstatut

1. Die silberne Ehrennadel des Kegelsportbundes können die Mitglieder erhalten, die
 - 25 Jahre Mitglied im Kegelsportbund und eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) 10-jährige Tätigkeit im Gesamtvorstand oder
 - b) 10-jährige aktive Tätigkeit im Vereinsvorstand oder
 - c) 10-jährige sportliche Aktivität im Verein.
2. Die goldene Ehrennadel des Kegelsportbundes können die Mitglieder des Kegelsportbundes erhalten, die
 - im Besitz der silbernen Ehrennadel sind und eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) 25-jährige Tätigkeit im Gesamtvorstand oder
 - b) 25-jährige aktive Tätigkeit im Vereinsvorstand oder
 - c) 30-jährige Mitgliedschaft in einem der Mitgliedsvereine des Kegelsportbundes und davon mindestens eine 20-jährige sportliche Aktivität im Verein.
3. Die Anträge sind von den einzelnen Klubs an den 1. Vorsitzenden zu richten und im Sinne der Bedingungen entsprechend zu begründen. Antragsformulare sind beim 1. Rechner zu erhalten.
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Verleihung, die vom 1. Vorsitzenden beim Delegiertentag vorgenommen wird.

VIII. Finanzordnung

1. Bei den Bundespokalwettbewerben belaufen sich die Startgebühren je gemeldetem Start auf EUR 4,- (1,50) je 100 Kugeln und EUR 2,50 (1,-) je 50 Kugeln. Der Betrag in Klammern ist an den Kegelsportbund abzuführen. Die Startgebühren werden vom ausrichtenden Verein in Rechnung gestellt.
2. Beim Aloys-Starke-Pokal ist je gemeldetem Start EUR 1,50 der insgesamt EUR 4,- Startgebühren je 100 Kugeln an den Kegelsportbund abzuführen.
3. Der Kegelsportbund gewährt folgende Zuschüsse/Spesen:

Zuschuss für die Ausrichtung der Siegerehrungsfeier	700,00 €
Zuschuss bei der Ausrichtung einer Jubiläumsfeier des Mitgliedsvereins	50,00 €
Spesen für die Teilnahme der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes am Delegiertentag.	10,00 €
Spesen für die Teilnahme der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes an der Siegerehrungsfeier.	10,00 €
Spesen für die Teilnahme der Mitglieder des erweiterten Vorstandes an Sport- und Rechtsausschußsitzungen.	5,00 €

4. Der Kegelsportbund stellt folgende Beiträge/Gebühren in Rechnung:

Einmalige Aufnahmegebühr in den Kegelsportbund.	100,00 €
Jährlicher Mitgliedsbeitrag je Mitgliedsverein.	100,00 €
Meldegebühr je Mannschaft bei den Ligenspielen.	10,00 €
Gebühr je regulär angeforderter Startkarte.	0,80 €
Gebühr je nachträglich geänderter oder angeforderter Startkarte.	2,00 €
Kostenbeitrag je gemeldetem Teilnehmer an der Busfahrt zur Siegerehrungsfeier.	3,00 €
Verfahrensgebühr für eine Beschwerde aufgrund eines Verstoßes gegen die Sportordnung.	25,00 €
Verfahrensgebühr bei einer Beschwerde gegen Entscheidungen des Sportausschusses.	50,00 €

5. Der Kegelsportbund stellt folgende Bußgelder in Rechnung:

Nicht antreten einer Mannschaft, sofern dies nicht durch Ereignisse höherer Gewalt (auch Unfälle oder Naturereignisse) verursacht wurde, was ggf. nachzuweisen ist	
a) unentschuldigt à	10,00 €
b) in anderen Fällen à	5,00 €
Zurück ziehen einer Mannschaft nach Erstellung der Spielpläne à	10,00 €
Nicht Termin gerechte Abgabe von Meldungen (Eingang Empfänger)	
a) 2 bis 7 Tage à	10,00 €
b) mehr als 7 Tage à	25,00 €
Nicht termingerechte Übersendung von Spielberichten à	5,00 €
Nicht ordnungsgemäßes Ausfüllen von Startkarten/Spielberichten à	5,00 €
Nicht ordnungsgemäße Listenführung bei der Ausrichtung von Wettbewerben des Bundes à	25,00 €
Nicht vertreten im Gesamtvorstand gemäß §4, Punkt 3 der Satzung	
a) für die erste Wahlperiode à	50,00 €
b) für jede weitere Wahlperiode à	100,00 €
Nichtteilnahme an den Pflichtwettbewerben des Bundes ohne ersichtlichen Grund à	10,00 €
Nichtvorlage der Besitzurkunde und/oder der Startkarte bei den Wettbewerben um das Leistungsabzeichen des Bundes à	5,00 €
Verletzung der Aufsichtspflicht oder Schreibdienst nicht geleistet	10,00 €

Als termingerechte Absendung von Spielberichten gilt der Versand an den Klassenleiter innerhalb von 4 Tagen und die Vorlage des Spielberichtes beim Pressewart bis spätestens an dem auf den Spieltag folgenden Sonntag, 18 Uhr.

Mit Ausnahme der Vertretung im Gesamtvorstand (Zuständigkeit geschäftsführender Vorstand) sind die Bußgelder durch Vertreter des Sportausschusses zu ahnden. Jeder betroffene Verein wird unmittelbar, jedoch nicht später als 14 Tage nach Bekannt werden des Bußgeld-pflichtigen Vorfalls per Email über die Festsetzung eines Bußgeldes informiert. Die Bußgelder werden nach Ablauf eines Sportjahres gesammelt in Rechnung gestellt.